



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

MONTAG, 13. SEPTEMBER 2021 | AUSGABE 68 | JAHRGANG 5

Inhaltsverzeichnis

[Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutzverordnung \(SächsCoronaSchVO\)
vom 24. August 2021 \(SächsGVBl. 2021 Nr. 32, S. 815\):
Überschreitung des Schwellenwertes von 35](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis

zum

Vollzug der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO)
vom 24. August 2021 (SächsGVBl. 2021 Nr. 32, S. 815)

Überschreitung des Schwellenwertes von 35

Ein Schwellenwert gilt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsCoronaSchVO als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

Maßgeblich für die Sieben-Tage-Inzidenz ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner wurde im Erzgebirgskreis am 9. September 2021 über- und seither nicht mehr unterschritten.

Ab Mittwoch, den 15. September 2021 gelten damit die Maßnahmen gemäß § 7 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 24. August 2021.

Annaberg-Buchholz, 13. September 2021

F. Vogel
Landrat